

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer 1. Änderung (Zweitwohnungssteuersatzung)

§ 1 Änderungssatzung

§ 5 der Zweitwohnungssteuersatzung vom 29.10.2014 wird geändert durch folgende Fassung:

§ 5 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt je angefangene 500 € Mietaufwand pro Jahr: 110,00 €
- (2) In den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (3) Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld die Verfügbarkeit der Zweitwohnung für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgrund eines Vertrages mit einer Vermietungsagentur oder einem Hotelbetrieb zwecks Weitervermietung zeitlich begrenzt, beträgt die Steuerschuld bei einer Eigennutzungsmöglichkeit im Veranlagungszeitraum von
- | | |
|----------------------|-------------------------------|
| bis zu drei Monaten | 25 v.H. der Sätze nach Abs. 1 |
| bis zu sechs Monaten | 50 v.H. der Sätze nach Abs. 1 |
| bis zu neun Monaten | 75 v.H. der Sätze nach Abs. 1 |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt!

Eriskirch, 17.03.2022


Arman Aigner
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verfahrenshinweise:

968.15

Beschlossen im Gemeinderat am	17.03.2022
ausgefertigt am	17.03.2022
bekannt gemacht / bereitgestellt (www.eriskirch.de)	07.04.2022 - 07.05.2022